

von jedes Orthes Obrigkeit angewendet und gebraucht werden.

§. VII.

Darvon sollen die Armen an jedem Orthe versorget werden.

Es hat aber eines jedes Orthes Obrigkeit, da ihr in dem vorhergehenden gnugsame Mittel darzu angewiesen werden, dargegen zu sorgen, daß ihre Unterthanen, die es würcklich bedürfftig, darvon Unterhalt und Lebens-Mittel erhalten.

§. IIX.

Worunter keine Müßiggänger, die ihr Brod verdienen können, zu verstehen,

Denn, wie diese Unsere wohlgemeinteste Intention keinesweges dahin gerichtet, daß liederliche Müßiggänger, oder solche Leuthe, die ihr Brod selbst verdienen können, von denen vor die wahrhaftigen Armen, gewiedmeten Geldern erhalten, und dadurch in ihrer Bosheit gestärcket, denen übrigen aber, so es verdienen, das Allmosen dadurch entzogen werden solle; Also haben die Obrigkeiten schlechterdings wieder dergleichen ausliegende Müßiggänger, Inhalts der Policen-Ordnung, zu verfahren, oder dieselben, vermöge Unsers unterm 28. Augusti, 1726. in Druck gegebenen Mandats, an Unsere Miliz abzugeben.

fol. 171.

§. IX.

wohl aber diejenigen, so sich entweder nicht vollkommen,

Woserne aber alte, preßhaffte oder schwache Personen sich an einem Orthe befinden, welche zwar etwas noch verdienen, jedoch sich, alles angewendeten Fleisses ohngeachtet, nicht gänzlich ernähren können; So ist billig, daß ihnen ein Zuschuß aus der Armen-Casse jedes Orthes, entweder an Gelde gereicht, oder, da viele das Geld liederlich verthun, das meiste in Getrende, Mehl oder Brod, auch zu Winters-Zeit an Holz, Kohlen, &c. wöchentlich oder monatlich ausgetheilet werde, nichtweniger denen Kindern, daß sie zur Schule gehalten werden können, wie auch zu Erlernung allerley Handwercker oder Künste, ein Beitrag geschehe, zugleich aber auch Gelegenheit, etwas zu verdienen, nach jedes Orthes Beschaffenheit, an Hand gegeben, und z. E. Wolle oder Flachs zu spinnen, gereicht, und dargegen von dem Magistrat oder Vorstehern des Armen-Kasten, diesem zum Besten zu verkauffen gesucht werde. Wie